

AZ: 51 - As/H - Herr Asmussen

Drucksache Nr.: 0491/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	30.06.2015	Ö	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	07.07.2015	Ö	Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	08.07.2015	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	14.07.2015	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Taurus
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

- 1. Neufassung der Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Neumünster**
- 2. Neufassung der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster**

A n t r a g :

1. Die Neufassung der Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Neumünster (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Neufassung der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster (Anlage 2) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nicht bezifferbar

Begründung:

1. Neufassung der Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Neumünster (Anlage 1)

Aufgrund des aktuellen ununterbrochenen Streiks der pädagogischen Fachkräfte in den städtischen Kindertagesstätten seit 08.05.2015 (Warnstreiktage 19.03. und 16.04.2015) können zum großen Teil die Kinder nicht betreut werden bzw. nur vereinzelt in eingerichteten Notgruppen meist zu veränderten Betreuungszeiten betreut werden. Die Forderungen nach einer Erstattung der Kostenbeiträge für die Zeit des Streiks ist von Seiten der Eltern und Elternvertretungen an die Verwaltung herangetragen worden. Diese sind auf eine anderweitige Betreuung der Kinder während der Zeit des Streiks angewiesen und sowohl in mentaler, emotionaler als auch in finanzieller Hinsicht extrem belastet.

Nach der derzeit gültigen Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Neumünster vom 14.12.2010 ist eine Erstattung von Kostenbeiträgen im Falle eines Streiks ausdrücklich nicht vorgesehen (§ 3 Abs. 7).

Um die gezahlten Kostenbeiträge an die Eltern für die Tage des Streiks, in denen die Kinder nicht oder nur eingeschränkt in der städtischen Kindertagesstätte betreut werden konnten, den Eltern zurückzahlen zu können, ist eine Neufassung der Kostenbeitragssatzung erforderlich. Die Neufassung ermöglicht es, den Eltern, deren Kinder nicht betreut werden konnten, für die Tage des Streiks die Kostenbeiträge in voller Höhe zu erstatten. Für diejenigen Kinder, die in einer Notgruppe betreut wurden, werden die Kostenbeiträge für die Betreuungstage zu 50% erstattet. Eine Erstattung der Kosten für die Frühbetreuung und das Mittagessen wird ebenfalls ermöglicht. Die Erstattungen erfolgen von Amts wegen, Anträge auf Erstattung von Seiten der Eltern werden nicht gefordert.

In § 3 Abs. 7 der Kostenbeitragssatzung 2010 wird das Wort „Streik“ gestrichen.

§ 3 Abs. 7 wird um folgende Sätze ergänzt:

„Ist eine Kindertagesstätte aufgrund eines Streiks der pädagogischen Fachkräfte geschlossen oder findet eine regelmäßige Betreuung aufgrund eines Streiks der pädagogischen Fachkräfte nicht statt, werden die entsprechend kalkulierten Kostenbeiträge für jeden Betriebstag, an dem das Kind aufgrund des Streiks nicht betreut wird, in voller Höhe von Amts wegen erstattet. Wird das Kind aufgrund des Streiks in einer Notgruppe betreut, beträgt die Erstattung für jeden Betriebstag, an dem die Betreuung in einer Notgruppe erfolgt, 50 % der entsprechend kalkulierten Kostenbeiträge.“

§ 3 Abs. 9 wird um folgende Sätze ergänzt:

„Ist eine Kindertagesstätte aufgrund eines Streiks der pädagogischen Fachkräfte geschlossen oder findet eine regelmäßige Betreuung aufgrund eines Streiks der pädagogischen Fachkräfte nicht statt, werden die Kostenbeiträge für die Frühbetreuung und das Mittagessen für jeden Betriebstag, an dem die Kindertagesstätte aufgrund des Streiks geschlossen ist oder die regelmäßige Betreuung aufgrund des Streiks nicht stattfindet, von Amts wegen erstattet. Eine Erstattung erfolgt nicht für die Betriebstage, an denen das Kind in einer Notgruppe betreut wird und am Mittagessen teilnimmt.“

§ 9 erhält die Fassung:

„Diese Kostenbeitragssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Neumünster vom 14.12.2010 außer Kraft.“

2. Neufassung der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege in der Stadt Neumünster (Anlage 2)

Um eine Kostenbeitragerstattung im Falle eines Streiks der pädagogischen Fachkräfte ab 01.08.2015 zu ermöglichen, ist die Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege in der Stadt Neumünster ab 01.08.2015 wie folgt neuzufassen:

§ 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Die entsprechend kalkulierten Kostenbeiträge sind auch für diejenigen Zeiträume zu zahlen, in denen die Kindertagesstätte geschlossen ist oder die regelmäßige Betreuung nicht stattfindet (z.B. Ferienzeiten, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und höhere Gewalt). Ist eine Kindertagesstätte aufgrund eines Streiks der pädagogischen Fachkräfte an mehr als 5 Betriebstagen in einem Betreuungsjahr geschlossen oder findet die regelmäßige Betreuung in einer Kindertagesstätte aufgrund eines Streiks der pädagogischen Fachkräfte an mehr als 5 Betriebstagen in einem Betreuungsjahr nicht statt, werden die entsprechend kalkulierten Kostenbeiträge ab dem 6. Betriebstag für jeden Betriebstag, an dem das Kind aufgrund des Streiks nicht betreut wird, von Amts wegen erstattet. Eine Erstattung erfolgt nicht für die Betriebstage, an denen das Kind in einer Notgruppe betreut wird.“

§ 3 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„Wenn das Kind an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Betreuungstagen fehlt, werden die Kostenbeiträge für das Mittagessen auf einen bei der Leitung der Kindertagesstätte zu stellenden schriftlichen Antrag hin pro Betreuungstag, an dem das Kind fehlt, um 1/20 ermäßigt. Die Ermäßigung entfällt, sobald das Kind die Kindertagesstätte wieder besucht. Sofern eine Kindertagesstätte aufgrund eines Streiks der pädagogischen Fachkräfte an mehr als 5 Betriebstagen in einem Betreuungsjahr geschlossen ist oder die regelmäßige Betreuung in einer Kindertagesstätte aufgrund eines Streiks der pädagogischen Fachkräfte an mehr als 5 Betriebstagen in einem Betreuungsjahr nicht stattfindet, werden die Kostenbeiträge für das Mittagessen für jeden Betriebstag, an dem die Kindertagesstätte aufgrund des Streiks geschlossen bzw. die regelmäßige Betreuung aufgrund des Streiks nicht stattfindet, von Amts wegen erstattet. Eine Erstattung erfolgt nicht für die Betriebstage, an denen das Kind in einer Notgruppe betreut wird und am Mittagessen teilnimmt.“

§ 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Neumünster außer Kraft.“

Aktuelle Änderungen aufgrund gesetzlicher Änderungen

Die Regelsätze in der Grundsicherung und der aktuellen Hartz IV-Sätze wurden durch Änderungen der SGB II und SGB XII zum 01.01.2015 erhöht. Die Sozialstaffelberechnung (Anlage 2 der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege in der Stadt Neumünster vom 24.02.2015) wurde entsprechend angepasst.

Die Einkommensgrenze für die 7. und für jede weitere Person wird von 350,00 auf 360,00 Euro erhöht. Die Erhöhung der Einkommensgrenze wurde auch im Satzungstext

in § 10 Abs. 2 aufgenommen.

Zur Klarstellung der Regelungen zur Berechnung der Einkommensgrenzen in § 10 Abs. 4 wurde der Satzungstext um die Worte „und des bundesweiten Heizkostenspiegels“ ergänzt.

3.Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Gebührenerstattung für die Zeit bis zum 31.07.2015 aufgrund der Neufassung der Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Neumünster sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht darzustellen. Die Anzahl der nichtbetreuten und/ oder in Notgruppen betreuten Kinder sowie die tatsächliche Finanzierung der Betreuungsstunden durch die Eltern und die Berechnung der Kostenerstattungsbeiträge erfordert einen erheblichen Arbeitsaufwand und kann erst am Ende des Abwicklungsverfahrens zusammengestellt werden.

Anpassung der Sozialstaffelberechnung:

Die finanziellen Auswirkungen zur Anpassung der Sozialstaffelberechnung in der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege in der Stadt Neumünster sind nicht einschätzbar, da nicht absehbar ist, wie viele der bisherigen Vollzahler durch die neue Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung ab 01.08.2015 Ermäßigungen beantragen werden und wie sich dadurch die Aufwendungen in der Sozialstaffel (ausgefallene Kostenbeiträge) entwickeln.

4.Anhörungsverfahren

Nach § 18 Abs. 3 KitaG wirkt der Beirat bei wesentlichen inhaltlichen Änderungen und organisatorischen Entscheidungen, insbesondere bei der Festsetzung der Elternbeiträge, mit. Bei Änderungen der Satzung ist eine erneute Beteiligung der Beiräte nur erforderlich, wenn die Gebühren neu festgesetzt oder die Kalkulationsgrundlage für die Gebühren geändert wird. Dieses ist hier nicht der Fall, so dass eine Anhörung entbehrlich ist.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat

Anlagen:

Anlagen zur Satzung
Kostenbeitragssatzung
NuK Satzung 07/2015